

# Satzung

der „Gesellschaft der Freunde des Thünen-Instituts e. V.“

## § 1

(Name, Sitz, Zweck)

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Thünen-Instituts“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

Er hat den Sitz in Braunschweig.

Die Gesellschaft hat den Zweck, die Forschung zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzung sowie der Fischerei fördernd zu unterstützen. Hierzu fördert sie insbesondere die Durchführung von Forschungsarbeiten durch Nachwuchswissenschaftler, den national und international ausgerichteten Gedankenaustausch einschlägig tätiger Fachleute und die Verbreitung der Forschungsergebnisse in öffentlichkeitswirksamer Form.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2

(Mitgliedschaft)

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen, der hierüber entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der mit 3-Monatsfrist zum Jahresschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) durch Ausschluss.

### § 3

(Organe der Gesellschaft)

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 4

(Der Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Er wird in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

### § 5

(Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung soll in jedem zweiten Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung über die Tätigkeit der Gesellschaft, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie die damit verbundene Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Institutsleiter des Thünen-Instituts sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 6**

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

(Verwendung von Gewinnen)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

(Satzungsänderung und Auflösung)

Eine Änderung der Satzung kann nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung der Gesellschaft erfordert die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder, die auch schriftlich erteilt werden kann. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Thünen-Institut, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Braunschweig, im Dezember 2017